



Statuten

Schweizerische Kaninchenexperten-Vereinigung (SKEV)

Inhaltsverzeichnis

1 Name, Sitz und Zweck

Seite 3

2 Finanzielles

Seite 3

3 Mitgliedschaften

Seite 3-4

4 Sanktionen

Seite 4-5

5 Organisation

Seite 5-6

6 Vorstand

Seite 7-8

7 Revisoren

Seite 8

8 Statutenänderung, Auflösung

Seite 8

9 Publikationsorgan

Seite 8

10 Schlussbestimmungen

Seite 8

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Schweizerische Kaninchenexperten Vereinigung, nachfolgend SKEV genannt, sind die amtierenden und nicht amtierenden Kaninchenexperten, nachfolgend KE genannt, von Rassekaninchen Schweiz im Sinne von Art. 60 ff ZGB, in einer Vereinigung zusammen geschlossen. Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie ist Kollektivmitglied von Rassekaninchen Schweiz.
- 1.2 Der Sitz der SKEV befindet sich am Sitz von Rassekaninchen Schweiz.
- 1.3 Die SKEV bezweckt;
 - 1.3.1 Sachverständige Beurteilung der Rassekaninchen nach dem gültigen Standard und den Weisungen der Fachtechnischen Kommission (FTK).
 - 1.3.2 Theoretische und praktische Bildung und Weiterbildung der Mitglieder an obligatorischen Kursen.
 - 1.3.3 Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse in Kursen und Vorträgen.
 - 1.3.4 Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von KE.

2. Finanzielles

- 2.1 Die Einnahmen der SKEV bestehen aus:
 - 2.1.1 Mitgliederbeiträgen
 - 2.1.2 Beitrag Rassekaninchen Schweiz
 - 2.1.3 Gönnerbeiträgen
 - 2.1.4 Vermögenserträgen
 - 2.1.5 Weiteren Zuwendungen

2.2 Haftung

Die SKEV übernimmt die alleinige Haftung für alle finanziellen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

2.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaften

Die SKEV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1 Amtierende KE
- 3.2 Nicht amtierende KE
- 3.3 Ehrenmitglieder

Aufnahme

Die Aufnahme in die SKEV erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag von Rassekaninchen Schweiz nach bestandener Ausbildung zum KE

3.1 Amtierende KE

- 3.1.1 Die amtierenden KE besuchen die jährliche Generalversammlung sowie die obligatorischen Repetitionskurse. Als Entschuldigungen gelten: Unfall, Krankheit, Todesfall, ausserordentliche berufliche Gründe sowie Familienangelegenheiten. Die Entschuldigungen müssen schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- 3.1.2 Sie bewerten an Vorbewertungen und Ausstellungen. Ihr theoretisches und praktisches Wissen vermitteln sie an Kursen, Vorträgen und Tierbesprechungen.
- 3.1.3 Die KE sind aktive Kaninchenzüchter und Mitglieder einer Sektion oder eines Rasseklub's von Rassekaninchen Schweiz.
- 3.1.4 Das Ausstellen von Kaninchen an Ausstellungen ist obligatorisch.
- 3.1.5 Sie halten sich an die gültigen Weisungen des SKEV - Vorstandes und der FTK.

3.2 Nicht amtierende KE

- 3.2.1 KE, welche die Bewertungstätigkeit nicht mehr auszuüben gedenken, können sich mit schriftlichem Gesuch auf die Liste der nicht amtierenden KE setzen lassen. Die Namen werden im Publikationsorgan veröffentlicht.
- 3.2.2 Innerhalb von drei Jahren können nicht amtierende KE die Bewertungstätigkeit wieder aufnehmen, sofern sie die durchgeführten Repetitionskurse und Generalversammlungen lückenlos besucht haben. Das Wiederaufnahmegesuch ist beim Präsidenten der SKEV schriftlich einzureichen.
- 3.2.3 Nach einem mehrjährigen Bewertungsunterbruch ist der praktische Teil der KE-Prüfung zu absolvieren.

3.3 Ehrenmitgliedschaft

- 3.3.1 Zu Ehrenmitgliedern können KE ernannt werden, die sich in besonderem Mass um die Vereinigung und deren Bestrebungen verdient gemacht haben.
- 3.3.2 Die Ernennung erfolgt auf Antrag des SKEV - Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.4.2 Austritte sind zulässig, wenn sie schriftlich, unter Einhaltung einer halbjährigen Frist, auf das Ende des Kalenderjahres angesagt werden.

4. Sanktionen

Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten verletzen und die Weisungen des SKEV Vorstandes sowie der FTK nicht einhalten, können vom Vorstand sanktioniert werden. Der Vorstand tritt nur auf Meldungen und Klagen ein, die ihm schriftlich mit entsprechenden Beweismitteln zur Kenntnis gebracht werden. Auf anonyme Anzeigen tritt er nicht ein.

4.1 Art der Sanktionen

Als Disziplinarmaßnahmen kann der Vorstand folgende Sanktionen beschliessen

4.1.1 Verweis

4.1.2 Sperre bis 3 Jahre

Während einer Sperre müssen die Generalversammlungen und die Repetitionskurse lückenlos besucht werden. Nach Ablauf einer mehrjährigen Sperre ist der praktische Teil der KE-Prüfung zu absolvieren.

4.1.3 Ausschluss

4.2 Bemessung der Sanktionen

Die Sanktion wird nach der Schwere des Verschuldens bemessen. Der Vorstand berücksichtigt dabei das bisherige Verhalten, die besonderen Umstände des Angeklagten und die allgemeinen Zielsetzungen der SKEV.

Verweise, Sperrungen oder Ausschlüsse werden dem Mitglied nach Entscheidung des Vorstandes schriftlich innert 10 Tagen mitgeteilt. Es steht ihm innert 30 Tagen das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Der Rekurs muss schriftlich, mit Angaben der Gründe, an den Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung gesandt werden. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadensersatzforderungen gestellt werden. Sperrungen und Ausschlüsse werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

5. Organisation

Die Organe der SKEV sind:

5.1 Generalversammlung

5.2 Vorstand

5.3 Rechnungsrevisoren

5.1 Generalversammlung

- 5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der ersten Hälfte des Monats März statt.
- 5.1.2 Einladungen mit Angabe der Traktandenliste sind 30 Tage vorher im Publikationsorgan zu publizieren.
- 5.1.3 Einladungen mit Abgabe der Traktandenliste und Anträge sind 30 Tage vorher den KE schriftlich zu zustellen
- 5.1.4 Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des SKEV - Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten.
- 5.1.5 Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes bis spätestens 31. Dezember des vorangehenden Jahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.
- 5.1.6 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitgliedern einberufen. Die Einladung erfolgt nach deren Beschluss innert einer Frist von 6 Monaten mit Traktandenliste und allfälligen Anträgen an jedes Mitglied 30 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung.

5.2 Kompetenzen

5.2.1 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zu stehen.

5.2.2 An der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Protokoll
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresrechnung und Revisorenbericht
7. Budget
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Wahlen:
 - a. Vorstandsmitglieder
 - b. Präsident
 - c. Rechnungsrevisoren
10. Anträge
11. Tätigkeitsprogramm
12. Standardfragen
13. Rückblick auf die vergangene Bewertungssaison
14. Umfrage und Verschiedenes

5.3 Beschlussfassung

5.3.1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

5.3.2 Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der Anwesenden nicht eine andere Form bestimmt.

5.3.3 Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit der Präsident den Stichentscheid.

5.4 Protokolle

5.4.1 Ein Kurzprotokoll der Generalversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung im Publikationsorgan zu veröffentlichen. In derselben Zeit wird das Originalprotokoll den KE zugestellt.

5.4.2 Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Präsidenten erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die nächste Generalversammlung darüber zu entscheiden.

6. Vorstand

Zusammensetzungen, Amtsdauer

- 6.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- 6.2 Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder haben jedoch spätestens im Jahr, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurückzutreten.
- 6.3 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - 6.3.1 Präsident
 - 6.3.2 Vizepräsident
 - 6.3.3 Sekretär (deutsch)
 - 6.3.4 Sekretär (französisch)
 - 6.3.5 Kassier
- 6.4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst
- 6.5 Ehrenpräsidenten können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht. Ihre Teilnahme ist fakultativ.

- 6.6 Einberufung und Beschlussfassung
 - 6.6.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei Mitglieder verlangen.
 - 6.6.2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
 - 6.6.3 Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

- 6.7 Pflichten und Kompetenzen
 - 6.7.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ der SKEV. Er vertritt die Vereinigung nach Aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten überwiesenen Geschäfte, insbesondere:
 - 6.7.2 Erledigung der laufenden Geschäfte
 - a. Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - b. Sanktionen und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Einsetzen und Auflösen von Kommissionen
 - d. Öffentlichkeitsvertretung der SKEV
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 - 6.7.3 Der Präsident führt den Vorstand.
 - 6.7.4 Der Präsident hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
 - 6.7.5 Der Kassier führt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung den Revisoren zur Prüfung und legt sie der Generalversammlung vor.

6.8 Entschädigungen

Der Vorstand und allfällige Kommissionen werden nach dem gültigen Entschädigungsreglement von Rassekaninchen Schweiz entschädigt.

6.9 Unterschrift

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem

Kassier Kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die Führung einfacher Korrespondenz genügt die Unterschrift des Präsidenten

7. Revisoren

Die Generalversammlung wählt alle vier Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.

8. Statutenänderungen, Auflösung

8.1 Statutenänderungen

8.1.1 Die Statuten können nur durch die Generalversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehres von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

8.1.2 Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste aufzuführen. Der Inhalt der Änderung ist der Traktandenliste beizulegen

8.2 Auflösung

8.2.1 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

8.2.2 Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 6 Monate vor der beschlussfassenden Generalversammlung im Publikationsorgan veröffentlicht werden.

8.2.3 Bei einer allfälligen Liquidation der SKEV ist das Vermögen, nach der Erfüllung der Verpflichtungen, bei Rassekaninchen Schweiz als Fonds zu hinterlegen.

8.2.4 Archiv und Inventar sind ebenfalls an Rassekaninchen Schweiz zu übergeben.

8.2.5 Bei Neugründung einer Vereinigung mit gleichen oder ähnlichen Zwecken fallen Vermögen, Archiv und Inventar diesem zu.

9. Publikationsorgan

Publikationsorgan der SKEV ist die «Tierwelt».

10. Schlussbestimmungen

10.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

10.2 Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

10.3 Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

10.4 Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. März 2009 in Holziken genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Die Schweizerische Kaninchenexperten-Vereinigung

Der Präsident

Markus Vogel

Markus Vogel

Der Kassier

Klaus Blättler

Klaus Blättler

